Tabelle 5: Geeignete transportable Schutzeinrichtungen

Einsatzbereiche gemäß Bild 2		Aufhaltestufe gemäß DIN EN 1317-2 mindestens	Wirkungbereich gemäß DIN EN 1317-2	Dynamische Querverschiebung [cm]
Bez.	Standort der Schutzeinrichtung			
A	zwischen Arbeitsstelle und ankommendem Verkehr	T2[2]	≤ W4	
B	zwischen Arbeitsstelle und parallel fließendem Verkehr	T1[2]	≤ W4	
D u. E[1]	zwischen entgegengesetzt gerichteten Verkehrsströmen	T1[3]	≤ W4	≤ 50

[1] Werden im Einsatzbereich E die beiden entgegengesetzt gerichteten Verkehrsströme nicht durch einen Pufferbereich gemäß RSA Teil D, Nr. 2.3.0, Abs. 2 getrennt, so sind dort Schutzeinrichtungen wie im Bereich A vorzusehen.

[2] Soll ein höheres Aufhaltevermögen zum Schutz von im Arbeitsbereich Tätigen und/oder Maschinen erreicht werden, so ist im Bereich A die Aufhaltestufe H1 und im Bereich B die Aufhaltestufe T3 vorzusehen. Der Wirkungsbereich gemäß DIN EN 1317-2 ist aufgrund der örtlichen Verhältnisse unter Beachtung von Abs. 4 festzulegen.

[3] Bei hohem Lkw-Anteil und, wo eine erhöhte Gefahr von Lkw-Unfällen gesehen wird, z. B. in Gefällestrecken, kann auch ein System der Aufhaltestufe T3 gewählt werden, wenn die Breitenabmessungen des Gesamtquerschnitts dies zulassen.

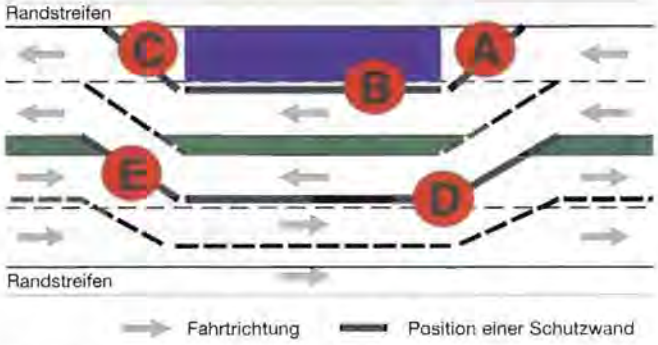

Bild 2: Einsatzbereiche für transportable Schutzeinrichtungen auf zweibahnigen Straßen

sprechend den Festlegungen in Tabelle 5 einzusetzen. Für Straßen außerhalb von Autobahnen sind die Einsatzbereiche in Analogie zu Bild 2 festzulegen.

(2) Für den Einsatzbereich C bestehen keine besonderen Anforderungen.

(3) Diese Maßnahmen sind in der Leistungsbeschreibung zu vereinbaren.

(4) In den Einsatzbereichen A und B dürfen die nachgewiesenen dynamischen Querverschiebungen der Schutzeinrichtungen nicht größer sein als der Abstand zu im Arbeitsbereich tätigen Personen, vorhandenen Geräten oder gefährdeten Ausrüstungen wie z. B. Gerüsten.

(5) Die Oberfläche im erwarteten Verformungsbereich hinter der Schutzeinrichtung muß durchgehend befestigt sein.

(6) Die Installation von Schutzeinrichtungen hat nach den Vorgaben des Herstellers zu erfolgen (z. B. Abspannung an beiden Enden).

(7) Transportable Schutzeinrichtungen müssen grundsätzlich retroreflektierende Kennzeichnungen gemäß den „Technischen Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen" erhalten.

(8) Bei der Verwendung von transportablen Schutzeinrichtungen zwischen entgegengesetzt gerichteten Verkehrsströmen kann auf Richtungspfeile (Z 297) auf den Fahrstreifen verzichtet werden.

6.11.2 Absturzsicherungen für Fahrzeuge

(1) Aufgrabungen, Baugruben und Gräben sind, sofern sie neben Fahrzeug-Verkehrsflächen liegen, gegen Absturz von Fahrzeugen zu sichern.

(2) Es können in der Leistungsbeschreibung vereinbart werden:

- *innerörtlich bei Absturztiefen von bis zu 2 m Leitbordle, Leitwände (nach Herstellerangaben verankert und gefüllt), transportable Schutzeinrichtungen mindestens der Aufhaltestufe T1 und einem Wirkungsbereich kleiner bzw. gleich W3 gemäß DIN EN 1317-2 oder ein Verbau.*
- *in den übrigen Fällen Stahlschutzplanken, ein Verbau oder transportable Schutzeinrichtungen der Aufhaltestufe T3 oder H1 gemäß DIN EN 1317-2 sowie Sandsperren.*

(3) Die Art hängt auch von der Verkehrsstärke, der Verkehrsführung, der zulässigen Geschwindigkeit, dem Abstand von der Absturzstelle und der Dauer der Maßnahme ab.

(4) Die Anforderungen für transportable Schutzeinrichtungen in Abschnitt 6.11.1, Absätze 5 bis 7 gelten entsprechend.

(5) Ein Verbau ist wie eine Arbeitsstelle zu kennzeichnen, abzusichern und zu beleuchten.

(6) Schutzplankenpfosten können in Absprache mit dem Auftraggeber durch Fahrbahndecken aus Asphalt gerammt werden, auf Zementbetondecken können Fußplattenpfosten mit Dübeln wie auf Brücken in Frage kommen.

6.11.3 Aufgrabungen, Baugruben und Gräben im Geh- und Radwegbereich

(1) Aufgrabungen, Baugruben und Gräben sind, sofern sie neben Verkehrsflächen für Fußgänger und Radfahrer liegen, gegen Absturz dieser Verkehrsteilnehmer zu sichern. An diese Absicherungen werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

- Absperrschranken von 100 mm Höhe dürfen bis zu einer Absturztiefe von maximal 0,6 m eingesetzt werden.